



HESSISCHER LANDTAG

28. 01. 2025

Kleine Anfrage

Yanki Pürsün (Freie Demokraten) und Moritz Promny (Freie Demokraten)
vom **04.11.2024**

Ausbildungsgarantie in Hessen

und

Antwort

Ministerin für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales

Vorbemerkung Fragesteller:

Zum 01.08.2024 wurde im Rahmen der Ausbildungsgarantie die Außerbetriebliche Berufsausbildung neu geregelt. Seitdem haben „Förderberechtigte“ einen Rechtsanspruch auf eine außerbetriebliche Berufsausbildung. Voraussetzung ist, dass die jungen Menschen hinreichende Bewerbungsbemühungen unternommen und die Angebote der Berufsberatung wahrgenommen haben. Des Weiteren wird die Zielgruppe der Förderberechtigten auf junge Menschen, die in einer Region wohnen, in der die Agenturen für Arbeit eine erhebliche Unterversorgung an Ausbildungsplätzen festgestellt haben, erweitert. Auf diejenigen Regionen also, in der zehn Prozent mehr Bewerber und Bewerberinnen bei der Arbeitsagentur gemeldet sind als Unternehmen Ausbildungsplätze anbieten. Die Ausbildungsgarantie greift laut Bundesagentur für Arbeit in Hessen aktuell in Wiesbaden, Offenbach, Bad Homburg und Gießen.

Die Vorbemerkung der Fragesteller vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister für Kultus, Bildung und Chancen sowie dem Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum wie folgt:

Frage 1 Liegen der Landesregierung konkrete Zahlen vor, wie viele Jugendliche in Hessen sich nach dem Verlassen der Schule als ausbildungssuchend melden (prozentual im Verhältnis zu allen Schulabgängern)?

Der Landesregierung liegen Zahlen zu den Schulentlassenen in Hessen sowie zu den Bewerberinnen und Bewerbern der Berufsberatung der Bundesagentur für Arbeit (BA) vor. Eine direkte Verknüpfung dieser beiden Zahlen im Sinne der Fragestellung ist jedoch nicht möglich, da nur ein Teil der Schulentlassenen die Berufsberatung der BA in Anspruch nimmt. Zudem enthält die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber der Berufsberatung auch Personen, deren Schulabgang schon länger zurückliegt.

Die Zahlen der Schulentlassenen werden vom Hessischen Statistischen Landesamt (HSL) jährlich im ersten Quartal des Folgejahres veröffentlicht. Aktuell liegen Zahlen zum Ende des Schuljahres 2022/2023 vor.

Laut Zahlen des HSL gab es zum Ende des Schuljahr 2022/2023 in Hessen insgesamt 55.421 Schulentlassene, wovon 26.648 weiblich waren.

In der Berufsberatung der Bundesagentur für Arbeit (BA) waren in Hessen zum Ende des Berichtsjahres 2022/2023 insgesamt 34.636 Bewerber gemeldet. Bei diesen Personen handelte es sich um junge Menschen, bei denen die Ausbildungsreife festgestellt wurde und die eine Berufsausbildungsstelle suchten. Die genauen Bewerberzahlen in den Berichtsjahren 2018/2019 bis 2023/2024 sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

Berichtsjahr	2018/19	2019/20	2020/21	2021/22	2022/23	2023/24
Bewerberinnen und Bewerber	42.049	39.040	35.242	33.722	34.636	34.658

Quelle: Regionaldirektion Hessen der Bundesagentur für Arbeit (BA), 2024

Frage 2 Ist der Rechtsanspruch auf eine außerbetriebliche Berufsausbildung einklagbar?

Bei vorliegenden Fördervoraussetzungen nach § 76 Sozialgesetzbuch (SGB) III besteht ein Rechtsanspruch auf eine außerbetriebliche Berufsausbildung (BaE). Sollte eine Ablehnung aufgrund nicht erfüllter Fördervoraussetzungen nach § 76 SGB III erfolgen, besteht die Möglichkeit, gegen die Ablehnung Widerspruch einzulegen.

Frage 3 Wie ist der Rechtsanspruch geregelt?

Mit dem Gesetz zur Stärkung der Aus- und Weiterbildungsförderung (Weiterbildungsgesetz) hat der Gesetzgeber einen Rechtsanspruch auf die Teilnahme an einer BaE für junge Menschen eingeführt, die die Fördervoraussetzungen nach § 76 SGB III erfüllen. Der Rechtsanspruch gilt seit 01.08.2024. Der Rechtsanspruch greift seit diesem Zeitpunkt auch für laufende Maßnahmen, die bereits vor dem 01.08.2024 begonnen haben, aber in die der junge Mensch ab dem 01.08.2024 eingemündet ist.

Die Vorschrift des § 76 SGB III regelt die Fördervoraussetzungen der BaE und folgt dabei dem Grundsatz der Ultima Ratio. Dies bedeutet, dass die BaE stets nachrangig zu einer betrieblichen Berufsausbildung anzusehen ist (§§ 76 Abs. 5 Nr. 1, 76 Abs. 2 S. 1 SGB III). Eine Förderung kommt dann in Betracht, wenn die jungen Menschen Schwierigkeiten haben, eine betriebliche Berufsausbildung aufzunehmen beziehungsweise zu beenden und wenn alle anderen Anstrengungen und Vermittlungsbemühungen, einschließlich ausbildungsfördernder Leistungen, nicht zur Aufnahme einer betrieblichen Ausbildung führen, beziehungsweise erfolglos erscheinen. Auch während der Teilnahme an einer BaE ist auf den Übergang in ein betriebliches Berufsausbildungsverhältnis hinzuwirken, gegebenenfalls auch unter Inanspruchnahme der Fortführung der Betreuung im Rahmen der BaE.

Frage 4 Wie sieht das Verfahren aus?

Es wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

Frage 5 Wie viele Plätze zur Außerbetrieblichen Berufsausbildung (BaE) sind hessenweit ausgeschrieben?

Nach Angabe der Regionaldirektion Hessen der BA sind für das Jahr 2024 in Hessen 334 Plätze (Eintritte) im SGB III geplant. Für das Jahr 2025 ist der Prozess der Regionaldirektion Hessen noch nicht abgeschlossen. Daher sind die endgültig zur Verfügung stehenden Plätze noch unbekannt. Zum jeweiligen Jahresende betrachtet die Regionaldirektion Hessen die unterversorgten Regionen auf Grundlage der aktuellen Zahlen neu.

Frage 6 Wie viele Plätze zur Außerbetrieblichen Berufsausbildung (BaE) wurden hessenweit tatsächlich geschaffen?

Nach Angaben der Regionaldirektion Hessen der BA gibt es aktuell in Hessen zwei unterversorgte Regionen (Offenbach und Gießen), zwei Regionen sind nahe an der Grenze (Wiesbaden und Bad Homburg). Diese Agenturen für Arbeit haben für das Jahr 2024 aufgrund der Ausbildungsgarantie im Vergleich zum Jahr 2023 insgesamt einen zusätzlichen Bedarf an 41 Plätzen eingepplant. Diese Aufstockung erfolgte in enger Abstimmung mit den in den Verwaltungsausschüssen der Arbeitsagenturen vertretenen Sozialpartnern.

Frage 7 Welche Unterstützungs- und Fördermaßnahmen gibt es bereits in den allgemeinbildenden Schulen in Hessen für Schülerinnen und Schülern, deren Schulabschluss gefährdet ist?

Hessen hat bundesweit die zweitniedrigste Quote bei den Schulabbrecherinnen und Schulabbrechern, was auf die vielfältigen und wirksamen Maßnahmen der Landesregierung zurückzuführen ist, die die Schülerinnen und Schüler darin unterstützen, einen Schulabschluss gemäß ihrer Begabung zu erreichen.

In den allgemeinbildenden Schulen in Hessen existieren unterschiedliche und vielfältige Unterstützungs- und Fördermaßnahmen für Schülerinnen und Schüler, die abschlussgefährdet sind.

Hierzu zählen in erster Linie die Fachkräfte an den Schulen, die im täglichen direkten Kontakt mit den Jugendlichen stehen. Dies sind Lehrkräfte, die Schulsozialarbeit sowie sozialpädagogische Fachkräfte. Ebenso stehen weitere beratende Unterstützungsangebote zur Verfügung, wie zum Beispiel die Schulpsychologie. Ebenfalls informiert die Agentur für Arbeit in den Vor- und

Abgangsklassen ausführlich über Unterstützungsmöglichkeiten für Schülerinnen und Schüler. Auch die schulische Arbeit mit Förderplänen ist ein präventives Instrument, um einem drohenden Leistungsversagen und einem Verlassen der Schule ohne Schulabschluss entgegenzuwirken. Aus den individuellen Förderplänen leiten sich Förderziele sowie konkrete Maßnahmen der Schule ab, um die Schülerinnen und Schüler gezielt zu fördern.

Weitere Unterstützungs- und Fördermaßnahmen sind zum Beispiel die Lerncamps, bei denen fachliche sowie überfachliche Kompetenzen während der unterrichtsfreien Zeit geübt, vertieft und wiederholt werden. Im Rahmen des Programms Praxis und Schule (PUSCH) an allgemeinbildenden Schulen mit dem Bildungsgang Hauptschule werden Schülerinnen und Schüler mit erheblichen Lern- und Leistungsrückständen unterstützt, ihren Hauptschulabschluss zu erreichen. Hierfür können entsprechende Klassen eingerichtet werden, um frühzeitig eine individuelle und zielgerichtete Förderung zur Erreichung des Schulabschlusses zu ermöglichen.

Für Schülerinnen und Schüler, deren Schulabschluss gefährdet ist, ist die berufliche Orientierung von besonders großer Bedeutung, um die individuellen Stärken und Potenziale zu erkennen und praxisnah zu erproben. Dies ebnet einen nachhaltigen Weg hin zu einer erfolgreichen beruflichen Zukunft. Das Ziel der beruflichen Orientierung ist es daher, dass die Jugendlichen am Ende der schulischen Laufbahn in der Lage sein müssen, eine ihren individuellen Kompetenzen und Begabungen entsprechende fundierte Berufswahlentscheidung zu treffen und die dann an sie gestellten Anforderungen zu bewältigen. Jede und jeder Jugendliche soll die Chance haben, ein selbstbestimmtes Leben führen zu können. Eine möglichst zielgerichtete, frühe Hinführung zum Beruf ist daher unerlässlich.

Im Zuge der beruflichen Orientierung setzen allgemeinbildende Schulen bereits vielfältige Maßnahmen um, die Schülerinnen und Schüler gezielt beim Übergang ins Berufsleben unterstützen. Die Verordnung zur Beruflichen Orientierung in Schulen (VOBO) bietet hierfür einen verlässlichen und strukturierten Rahmen. Zur Verbesserung des Übergangs der Jugendlichen von der Schule in die berufliche Ausbildung erfolgt eine intensive Zusammenarbeit der Partner am Ausbildungsmarkt, nicht nur auf Landesebene im Rahmen des Bündnisses für Ausbildung, sondern auch auf regionaler Ebene im Rahmen der hessenweiten OloV-Strategie (Optimierung der lokalen Vermittlungsarbeit im Übergang Schule – Beruf). Die OloV-Qualitätsstandards geben den Rahmen vor, der von den 28 OloV-Regionen mit Projekten und passgenauen regionalen Erfordernissen gestaltet wird. Gemeinsam mit der Regionaldirektion Hessen der Bundesagentur für Arbeit wird weiterhin das Ziel verfolgt, mithilfe der lebensbegleitenden Berufsberatung (LBB) die Schülerinnen und Schüler durch eine Beratung in allen Schulformen ab der Vorvorabgangsklasse auf den Übergang von der Schule in den Beruf vorzubereiten.

Zudem wurde mit der letzten Novellierung des Hessischen Schulgesetzes die rechtliche Möglichkeit geschaffen, die Daten von Schülerinnen und Schülern ohne konkrete Anschlussperspektive nach dem Schulabschluss an die Bundesagentur für Arbeit weiterzuleiten. Dadurch erhalten sie zusätzlich die Chance, eine gezielte Berufsberatung in Anspruch zu nehmen.

Für abschlussgefährdete Schülerinnen und Schüler stehen, wie für alle Schülerinnen und Schüler mit Lern- und Leistungsproblemen, Schulpsychologinnen und Schulpsychologen an den Staatlichen Schulämtern zur Beratung und Unterstützung zur Verfügung. Die Schülerinnen und Schüler können telefonisch oder über ein Online-Formular direkt mit der zuständigen Schulpsychologin oder dem zuständigen Schulpsychologen Kontakt aufnehmen und einen Termin vereinbaren. Neben der Möglichkeit zu einem persönlichen Beratungsgespräch bietet die Schulpsychologie auch Fachvorträge zur Prüfungsvorbereitung und zum Umgang mit Prüfungsstress an.

Wiesbaden, 21. Januar 2025

Heike Hofmann